

- Pensionen
- Voraussetzungen
- Berechnung

Stand Jänner 2025





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**



© Andi Bruckner

**Obmann
Dr. Norbert Schnedl**

Impressum

Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien

Bild Cover: © Johner Images/Johner Images Royalty-Free via GettyImages

Auflage: 01/2025, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Guten Tag!

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen allgemeinen Überblick über

- die Leistungen aus der Pensionsversicherung bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen und bei Eintritt der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit,
- die Anspruchsvoraussetzungen, welche dafür erforderlich sind, bzw.
- die Berechnungsmodalitäten der einzelnen Pensionsleistungen

bieten.



Die angeführten Bestimmungen in dieser Broschüre gelten für Beamtinnen und Beamte zumindest zum Teil oder zur Gänze. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) Anwendung findet, hängt vom Geburtsjahrgang und dem Zeitpunkt der Pragmatisierung ab. Nähere Informationen erhalten Sie in unseren Service- und Beratungsstellen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Seite 51.

Ihre
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben der Pensionsversicherung.....	5
Antrag – Stichtag – Pensionsbeginn	7
Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch	9
Versicherungszeiten	10
Zugehörigkeit – Zuständigkeit	11
Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Pensionsleistungen im Überblick.....	12
Das Pensionskonto.....	27
Pensionsberechnung.....	29
Höherversicherung – „der besondere Steigerungsbetrag“	34
Kinderzuschuss	35
Ausgleichszulage.....	37
Die knappschaftliche Pensionsversicherung und ihre Besonderheiten.....	42
Anhang – Definition „Schwerarbeit“	49
Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.....	51

Aufgaben der Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung hat als wichtigste Aufgabe, den versicherten Personen, und nach dem Tode der Versicherten oder des Versicherten den Hinterbliebenen durch Pensionsleistungen eine dem Gesetz entsprechende Versorgung zu gewähren.

Zu diesem Zweck trifft die Pensionsversicherung Vorsorge für die Versicherungsfälle

- des Alters,
- der geminderten Arbeitsfähigkeit und
- des Todes.

Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit bezeichnet man als „Eigenpensionen“. Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes nennt man „Hinterbliebenenpensionen“.

Eigenpensionen

zu diesen gehören:

- **die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension – Maßnahmen der Rehabilitation einschließlich der Feststellung des Berufsfelds**
- **die Alterspension**
- **die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hackler-Langzeitversicherung)**
- **die Korridorpension**
- **die Schwerarbeitspension**

Hinterbliebenenpensionen

zu diesen gehören:

- **die Witwen- und Witwerpension**
- **die Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner**
- **die Waisenpension**



Nähere Informationen über die Gewährung und die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen finden Sie auf unserer Website www.bvaeb.at unter der Rubrik „**Pension & Alter**“ sowie in unserer Broschüre „**Information über Hinterbliebenenleistungen**“, die Sie unter www.bvaeb.at/broschueren herunterladen können.

Weiters hat die Pensionsversicherung für **Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge** entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Zusätzliche Aufgaben umfassen die Erbringung von **Serviceleistungen**, welche durch ständige Änderungen des Sozialversicherungsrechts notwendig werden.

Antrag – Stichtag – Pensionsbeginn

Antrag

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden **Antrag** gewährt werden (**Antragsprinzip**). Dies gilt auch für den Anfall von Hinterbliebenenpensionen nach dem Ableben einer Pensionsempfängerin oder eines Pensionsempfängers.

Für die Antragstellung ist die Verwendung der von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) aufgelegten Antragsformulare zweckmäßig; es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet.

Der Antrag ist bei der BVAEB oder bei einer ihrer Service- und Beratungsstellen einzubringen (siehe Seite 51).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei allen Sozialversicherungsträgern oder bei einer Behörde der allgemeinen Verwaltung (z.B. Finanzamt) Anträge einzubringen. Wird der Antrag bei einer Gemeinde eingebracht und verstreichen bis zum Einlangen beim Versicherungsträger nicht mehr als zwei Monate, gilt der Antrag mit dem Tag des Einlangens bei der Gemeinde als beim zuständigen Versicherungsträger eingebracht.

Stichtag

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Es handelt sich dabei immer um einen **Monatsersten**.

Bei **Eigenpensionen** wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst. Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

Pensionsbeginn

- **Alterspensionen** fallen, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen an einem Monatsersten erfüllt sind, mit diesem Monatsersten an, ansonsten mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Erfolgt die Antragstellung erst nach Ablauf dieser Frist, fällt die Pension mit dem Stichtag an.

Um Nachteile hinsichtlich des Pensionsanfalles bei Alterspensionen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, den Antrag – sofern die Aufgabe der Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist und als Anspruchsvoraussetzung gilt – etwa zwei Monate vor Erreichung der Altersgrenze zu stellen.

- **Bei krankheitsbedingten Leistungen (Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension)** gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie bei Alterspensionen, jedoch ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit erforderlich, auf Grund welcher Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit eingetreten ist, es sei denn, es besteht Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes. Der Pensionsbeginn kann in diesen Fällen auch untermonatig gelegen sein.

Eine Pension fällt des Weiteren ohne weitere Antragstellung an, wenn ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld auf Grund des Vorliegens von voraussichtlich dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit entzogen wird.

Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch

Für die einzelnen Pensionsarten müssen jeweils spezifische Voraussetzungen erfüllt sein. Für alle Pensionsansprüche wird jedoch gefordert, dass am Stichtag

- der Versicherungsfall eingetreten ist und
- eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten (Wartezeit/Mindestversicherungszeit) vorliegt.

Zusätzlich sind für die einzelnen Leistungen weitere Voraussetzungen zu erbringen, die bei der jeweiligen Pensionsart beschrieben werden.

Versicherungszeiten

Als Versicherungszeiten gelten:

- Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit;
- Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wochengeld, Zeiten der Kindererziehung);
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung.

Folgende Formen der **freiwilligen Versicherung** sind möglich:

- Selbstversicherung
- Weiterversicherung
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- Weiterversicherung für die Pflege naher Angehöriger
- Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger
- nachgekaufte Schul-, Studien-, Ausbildungszeiten



Ausführliche Informationen über „**Die freiwillige Pensionsversicherung**“ finden Sie auf unserer Website www.bvaeb.at unter der Rubrik „**Pension & Alter**“ – „**Freiwillige Pensionsversicherung**“ sowie in den **Informationsblättern** unter „**Mehr zum Thema**“.

Zugehörigkeit – Zuständigkeit

Die Möglichkeit, in der Pensionsversicherung nach mehreren Gesetzen (Wanderversicherung) bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in mehreren Zweigen (Mehrfachversicherung) Versicherungsmonate erwerben zu können, bedingt Regelungen dafür, welchem Gesetz (Zweig) die Versicherte oder der Versicherte im Leistungsfall zugehörig bzw. welcher Pensionsversicherungsträger zuständig ist.

Hat die Versicherte oder der Versicherte Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung nach mehreren Gesetzen bzw. innerhalb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in mehreren Zweigen erworben, kommen für sie oder ihn die Leistungen jener Pensionsversicherung in Betracht, der sie oder er zugehörig ist.

Für die Leistungsberechnung werden sämtliche Versicherungsmonate herangezogen und von einem Versicherungsträger (Zuständigkeit) berücksichtigt.

Maßgebend sind die **in den letzten 15 Jahren** vor dem Stichtag erworbenen Versicherungsmonate.

- Liegen in den **letzten 15 Jahren** vor dem Stichtag Versicherungsmonate nur **in einem Gesetz bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in einem Zweig einer Pensionsversicherung** vor, so ist dieser Pensionsversicherungsträger für die Versicherte oder den Versicherten zuständig.
- Liegen in den **letzten 15 Jahren** vor dem Stichtag Versicherungsmonate **in mehreren Gesetzen bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in mehreren Zweigen einer Pensionsversicherung** vor, so ist der Pensionsversicherungsträger für die Versicherte oder den Versicherten zuständig, bei dem die **größte Anzahl** von Versicherungsmonaten vorliegt.
- Bei Vorliegen einer **gleichen Anzahl** von Versicherungsmonaten ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem der **letzte Versicherungsmonat** erworben wurde.

Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Pensionsleistungen im Überblick

Alterspension

Eintritt des Versicherungsfalls

Frauen: Vollendung des 61. Lebensjahres*)

Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres

**) Ab dem Jahr 2024 kommt es für ab 01.01.1964 geborene weibliche Versicherte schrittweise zu einer Anhebung auf das Anfallsalter für Männer (65. Lebensjahr).*

Anfallsalter für Frauen ab 01.01.2024

erhöhtes Anfallsalter im Kalenderjahr	Anfallsalter	von der Erhöhung der Altersgrenze sind die bis zum TT.MM.JJJJ geborenen weiblichen Versicherten betroffen:
2024	60. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1964
2025	61. Lebensjahr	31.12.1964
2026	61. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1965
2027	62. Lebensjahr	31.12.1965
2028	62. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1966
2029	63. Lebensjahr	31.12.1966

erhöhtes Anfallsalter im Kalenderjahr	Anfallsalter	von der Erhöhung der Altersgrenze sind die bis zum TT.MM.JJJJ geborenen weiblichen Versicherten betroffen:
2030	63. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1967
2031	64. Lebensjahr	31.12.1967
2032	64. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1968
2033	65. Lebensjahr	für die ab 01.07.1968 geborenen Versicherten gilt als Anfallsalter generell die Vollendung des 65. Lebensjahres

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit/Mindestversicherungszeit)

Es müssen zum Pensionsstichtag **mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Monate** (= 7 Jahre)*) auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

**) Für die Erfüllung der Voraussetzung von 84 Versicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:*

- » *Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,*
- » *Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger,*
- » *Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 sowie*
- » *Zeiten der Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Pflegezeit und Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt*
- » *Zeiten des Bezuges eines aliquoten Pflegekarenzgeldes.*

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Sonderbestimmungen für Langzeitversicherte

Für Personen mit besonders langer Versicherungsdauer gelten nachfolgende Sonderbestimmungen:

Pensionsantrittsalter für die „Hackler-Langzeitversicherung“

Das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist bei

Männern das **62. Lebensjahr**,
wenn und sobald **540 Beitragsmonate auf Grund
einer Erwerbstätigkeit*)** vorliegen.

Das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wird für Frauen schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben. Es gilt folgende Regelung:

Geburtsdatum	Antrittsalter	erforderliche Beitragsmonate
01.01.1962–31.12.1963	60. Lebensjahr	540*)
01.01.1964–30.06.1964	60 ½. Lebensjahr	540*)
01.07.1964–31.12.1964	61. Lebensjahr	540*)
01.01.1965–30.06.1965	61 ½. Lebensjahr	540*)
ab 01.07.1965	62. Lebensjahr	540*)

Für Frauen geboren vom 01.01.1962 bis 31.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter der Regelalterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung

des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

**) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gelten:*

- » *Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit;*
- » *Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken;*
- » *Zeiten des Bezuges von Wochengeld, die sich nicht mit Zeiten der Kindererziehung decken;*
- » *Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sowie als Zeitsoldat.*

Korridor pension

Eintritt des Versicherungsfalls

Männer: Vollendung des **62.** Lebensjahres

Für Frauen ist diese Leistung vorerst ohne Bedeutung, da vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen werden kann. Eine Korridor pension ist ab dem Geburtsdatum 01.01.1966 bzw. ab dem Kalenderjahr 2028 möglich.

Mindestversicherungszeit

Der Anspruch auf Korridor pension ist erfüllt, wenn das 62. Lebensjahr vollendet ist und mindestens 480 Versicherungsmonate, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.

Weitere Voraussetzungen am Stichtag

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch keine sonstige selbstständige oder un-selbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen

(brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 – Wert 2025) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,00 nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeisterin oder Bürgermeister), sofern diese über 49% des Ausgangsbetrages betragen.

Besonderheiten

- Personen, die ihr Dienstverhältnis weder selbst noch einvernehmlich gelöst haben und Anspruch auf Korridorpension hätten, können Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr, aber maximal bis zur Vollendung des Anfallsalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridorpension beantragen müssen. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice.
- Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.

Schwerarbeitspension

Eintritt des Versicherungsfalls

Frauen **und** Männer: 60. Lebensjahr

Mindestversicherungszeit

Mindestens **540 Versicherungsmonate** und mindestens **120 Schwerarbeitsmonate** innerhalb der letzten **240 Kalendermonate vor dem Stichtag**.

Weitere Voraussetzungen am Stichtag

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 im Jahr 2025) vorliegen.

Ausnahme ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,00 nicht übersteigt. Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung weil eine Kündigungsentschädigung bezogen wird, steht ebenfalls keine Pension zu. In dem Fall wäre eine Antragsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeisterin oder Bürgermeister), sofern diese über 49% des Ausgangsbetrages betragen.



Welche Tätigkeiten von dieser Bestimmung erfasst sind, ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung festgelegt (**siehe Anhang – Definition „Schwerarbeit“ auf der Seite 49**).

Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten beim zuständigen Pensionsversicherungsträger kann frühestens 10 Jahre vor einem möglichen Pensionsantritt erfolgen, sofern anzunehmen ist, dass auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate die Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension erfüllt werden.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Mit der Gewährung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation als Pflichtleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wird der Leistungskatalog der Pensionsversicherung erweitert. Bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation. Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat unter Berücksichtigung

des Arbeitsmarktes und nach Prüfung der Zumutbarkeit für die versicherten Personen zielorientierte Maßnahmen zu erbringen und über den Anspruch einen Bescheid zu erlassen. Eine Entscheidung über diese Maßnahmen ist jedenfalls vor Prüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zu treffen.

Mit dem Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ soll Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit verstärkt vermieden bzw. beseitigt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation haben versicherte Personen, wenn

- in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 90 Monate eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf als Arbeiterin bzw. Arbeiter und/oder Angestellte bzw. Angestellter ausgeübt wurde und
- sie infolge des Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn zwar die erforderlichen 90 Pflichtversicherungsmonate zum Stichtag nicht vorliegen, jedoch

- innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag in zumindest zwölf Pflichtversicherungsmonaten oder
- in mindestens 36 Pflichtversicherungsmonaten vor dem Stichtag (für Geburtsjahrgänge bis 1963) bzw.
- in mindestens 36 Pflichtversicherungsmonaten in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag (für Geburtsjahrgänge ab 1964) eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf als Arbeiterin bzw. Arbeiter und/oder Angestellte bzw. Angestellter ausgeübt wurde.

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung zählen auch Monate des Bezugs von Wochengeld, Präsenz- bzw. Zivildienst, Zeiten als Zeitsoldat und maximal 12 Monate der Kindererziehung.

Übergangsgeld für Geburtsjahrgänge bis 1963

Das Übergangsgeld gebührt ab dem Stichtag für die Leistungsfeststellung dieser Rehabilitationsmaßnahmen. Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht der fiktiven Pensionshöhe. Ein allfälliges Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld bzw. eine Beihilfe des Arbeitsmarktservice werden auf das Übergangsgeld angerechnet.

Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension – Geburtsjahrgänge bis 1963

Eintritt des Versicherungsfalls

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension, wenn

- kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
- die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alters(Knappschaftsalters)pension, ausgenommen eine Korridorpension, erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers in ihrem oder seinem Beruf festgestellt wird.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (Mindestversicherungszeit)

Mindestens **180 Beitragsmonate*** der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung

**) Als Beitragsmonate zählen auch pro Kind bis zu 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld.*

oder

mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate zählen erst ab 01.01.1956) ohne bestimmte zeitliche Lagerung

oder

- **bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr**
mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb von 120 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum) vor dem Stichtag bzw.
- **bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr**
60 Versicherungsmonate zuzüglich eines Versicherungsmonats für jeden weiteren Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr (maximal 180 Versicherungsmonate); Für jeden Versicherungsmonat, um den sich die Mindestversicherungszeit erhöht, verlängert sich der Rahmenzeitraum um zwei Kalendermonate.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

- Am Stichtag darf kein Anspruch auf eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bestehen.
- Die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Die **Mindestversicherungszeit** kann auch entfallen bzw. gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit

- Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist;
- Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz ist;
- vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten ist und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Versicherungsmonate, ausgenommen jene nach einer Selbstversicherung nach § 16a ASVG, erworben wurden.

Begriff der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Invalidität bei Ausübung erlernter (angelernter) Berufe als Arbeiterin oder Arbeiter bzw. Berufsunfähigkeit als Angestellte oder Angestellter

Wenn eine versicherte Person ihren bisherigen Beruf durch Minderung ihrer Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht mehr ausüben kann, darf sie nur auf andere Berufe ihrer Berufsgruppe verwiesen werden (**Berufsschutz**).

Die versicherte Person gilt als **invalid/berufsunfähig**, wenn ihre Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich oder geistig gesunden versicherten Person mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem Beruf, auf den sie verwiesen werden kann, herabgesunken ist.

Invalidität bei Ausübung nicht erlernter (nicht angelernter) Berufe

Wenn eine versicherte Person ihren bisherigen Beruf infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht mehr ausüben kann, darf sie auf jede andere Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr unter billiger Berücksichtigung der von ihr bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**). Sie gilt als **invalid**, wenn sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht mehr im Stande ist, durch eine solche zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgelts zu erwerben, das eine körperlich und geistig gesunde versicherte Person regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Härtefallregelung

Liegt **kein Berufsschutz** vor, gilt eine versicherte Person auch als invalid, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- unmittelbar vor dem Stichtag mindestens zwölf Monate arbeitslos gemeldet war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat und

- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind, ausüben kann und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung von ihrem Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Darunter sind nur mehr leichte körperliche Tätigkeiten zu verstehen, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden und/oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen.

Tätigkeitsschutz ab Vollendung des 60. Lebensjahres

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben gelten auch als **invalid/berufsunfähig**, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die **in den letzten 15 Jahren (Rahmenzeitraum) mindestens 10 Jahre** hindurch ausgeübt wurde. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Der Rahmenzeitraum von 15 Jahren verlängert sich um Zeiten des Bezugs von Pension, Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezugs von Rehabilitations- und Umschulungsgeld. Außerdem sind maximal 24 Monate des Bezugs von Krankengeld für die Erfüllung der 10 Jahre zu berücksichtigen, sofern sie aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit resultieren.

Originäre Invalidität

Weiters gilt die versicherte Person auch als invalid, wenn sie bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge Krankheit oder Gebrechen außer Stande war, regelmäßig erwerbstätig zu sein, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat.

Dauer des Anspruchs

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gebührt im Regelfall längstens für die Dauer von 24 Monaten (Befristung). Nach Ablauf der Befristung ist die Weitergewährung der Pension jeweils für die Dauer **von längstens 24 Monaten möglich, wenn**

- weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt **und**
- die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Erlöschen beantragt wurde.

Gegen die Feststellung, dass die Pension für die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, ist eine **Klage nicht zulässig**.

Unbefristete Gewährung

Wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustands dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit angenommen werden kann, ist es auch möglich die Leistung **ohne zeitliche Begrenzung** zuzuerkennen.

Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension – Geburtsjahrgänge ab 1964

Eintritt des Versicherungsfalles

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension, wenn

- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht,
- die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alters(Knappschaftsalters) pension, ausgenommen eine Korridorpension, erfüllt sind.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (Mindestversicherungszeit)

siehe Seite 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

- Am Stichtag darf kein Anspruch auf eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bestehen.

Die Mindestversicherungszeit kann auch entfallen bzw. gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit

- Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist;
- Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz ist;
- vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens sechs Versicherungsmonate, ausgenommen jene nach einer Selbstversicherung nach § 16a ASVG, erworben wurden.

Begriff der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

siehe Seite 21

Dauer des Anspruchs

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird nur dann zuerkannt, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit anzunehmen ist. Anstelle der befristeten Gewährung einer Pension treten für ab 01.01.1964 geborene Personen das Rehabilitationsgeld und das Umschulungsgeld.

Rehabilitationsgeld

Für Personen, die **ab dem 01.01.1964 geboren** sind, besteht ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld, wenn

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt **und**
- berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Der Bescheid wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger erstellt.

Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragsstellung folgt.

Die versicherte Person ist verpflichtet, an der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen.

Dauer des Anspruchs

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Ausgleichszulageneinzelrichtsatzes, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Es wird vom zuständigen **Krankenversicherungsträger** ausgezahlt.

Vereitelt oder verzögert die zu rehabilitierende Person die im Rahmen des Case Managements vorgesehenen Abläufe oder Maßnahmen, in dem sie ihren Mitwirkungspflichten wiederholt nicht nachkommt, so kann der Krankenversicherungsträger verfügen, dass das Rehabilitationsgeld auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit zur Gänze oder teilweise ruht.

Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger.

Umschulungsgeld

Für Personen, die **ab dem 01.01.1964 geboren sind**, besteht ein Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt,
- Berufsschutz vorliegt,
- berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und
- an den in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv teilgenommen wird.

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des zuständigen Pensionsversicherungsträgers, wenn die Antragstellung binnen vier Wochen beim regional zuständigen Arbeitsmarktservice erfolgt, ansonsten mit der Antragstellung und endet mit dem Monatsende nach der Beendigung der letzten Umschulungsmaßnahme.

Die versicherte Person ist verpflichtet, an der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken. Wird die Mitwirkung verweigert, kann kein Anspruch auf Umschulungsgeld geltend gemacht werden.

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in Höhe des Arbeitslosengeldes. Ab Beginn der Teilnahme an den Rehabilitationsmaßnahmen in der Höhe des um 22% erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge. Die Auszahlung erfolgt durch das **Arbeitsmarktservice**.

Medizinische Rehabilitation

Auf Maßnahmen der **medizinischen Rehabilitation** besteht ein **Rechtsanspruch**, wenn vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens sechs Monate vorliegt und die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitskraft notwendig sowie infolge des Gesundheitszustandes auch zweckmäßig sind. Diese medizinische Rehabilitation wird durch den Pensionsversicherungsträger erbracht.

Antrag auf Feststellung

Eine versicherte Person kann einen Antrag auf Feststellung stellen, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.



Ein Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaffungsvollpension gilt vorrangig als Antrag auf Leistung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation und von Rehabilitationsgeld sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes.

Das Pensionskonto

Kontoführung

Für alle versicherten Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, wird ein **Pensionskonto** eingerichtet. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber in ihrem oder seinem Erwerbsleben erwirbt.

Die Kontoführung **beginnt** mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird und **endet** mit dem Kalenderjahr, in das der Stichtag für die Pension fällt.

Inhalt des Pensionskontos

Für jedes Kalenderjahr sind im Pensionskonto zu erfassen:

- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, getrennt nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG;
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der Teil(Pflicht)versicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (z.B. wegen Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosengeld-, Notstandshilfebezug, Kindererziehung, Präsenz- und Zivildienst);
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer freiwilligen Versicherung;
- die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift); Die **Teilgutschrift** errechnet sich aus der Beitragsgrundlagensumme eines jeweiligen Kalenderjahres multipliziert mit dem **Kontoprozentsatz von 1,78**.
- die Gesamtgutschrift; Die **Gesamtgutschrift** ergibt sich aus den aufgewerteten und addierten Teilgutschriften.

- die von und für eine versicherte Person im betreffenden Kalenderjahr entrichteten Beiträge (Teilbeiträge);
- die ab dem 01.01.2005 entrichteten Gesamtbeiträge.

Kontomitteilung

Auf Verlangen der versicherten Person wird eine Information über den Stand des Pensionskontos (**Kontomitteilung**) übermittelt.

Die unverbindliche Kontomitteilung enthält:

- die Beitragsgrundlagen für jedes Kalenderjahr;
- die für dieses Kalenderjahr entrichteten Beiträge;
- die Teilgutschrift dieses Kalenderjahres und
- die bis zum Ende dieses Kalenderjahres erworbene Gesamtgutschrift.

Pensionssplittung für Jahre der Kindererziehung

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „**freiwilliges Pensionssplitting**“ vereinbaren. Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt bis zu 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden.

Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z.B. für Arbeitslosengeld), können nicht übertragen werden.

Die Übertragung von Teilgutschriften (insgesamt höchstens 14 Teilgutschriften) hat durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen den beiden Elternteilen zu erfolgen und muss bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes beantragt werden. Eine solche getroffene Vereinbarung ist nicht mehr widerrufbar.

Pensionsberechnung

Die Pensionshöhe nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) hängt von

- der Höhe der Beitragsgrundlagen und
- vom Alter zu Pensionsbeginn ab.

Die Pensionshöhe errechnet sich von der auf dem Pensionskonto aufscheidenden Gesamtgutschrift des letzten Kalenderjahres zum Stichtag. Diese **Gesamtgutschrift**, geteilt durch 14, ergibt die monatliche Bruttoleistung. Wurden freiwillige Beiträge in die Höherversicherung entrichtet, wirken sich diese zusätzlich auf die Pensionshöhe aus.

Frühstarterbonus

Der **Frühstarterbonus** wird für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen, wenn mindestens **300** Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon **12** Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr** zum Pensionsstichtag vorliegen.

Wird jedoch eine Korridor-, Schwerarbeits-, Langzeitversicherungspension oder eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension abschlagsfrei zuerkannt, gebührt kein Frühstarterbonus.

Höhe (Bruttowerte 2025):

- **EUR 1,14** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem **20. Lebensjahr**
- **EUR 68,40** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Abschlag

Bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen 61. Lebensjahr*) bzw. Männer 65. Lebensjahr) **vermindert** sich die Pension um **0,35% pro Kalendermonat** des früheren Pensionsantritts.

**) siehe Tabelle auf den Seiten 12 und 13 dieser Broschüre - Anfallsalter für Frauen ab 01.01.2024*

Zuschlag

Wird die Pension erst nach der Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen und ist die erforderliche Mindestversicherungszeit zu diesem Zeitpunkt erfüllt, wird die Leistung für jeden Kalendermonat des Aufschubes um **0,425%** erhöht. Maximal können **drei Jahre** berücksichtigt werden, sodass der Höchstzuschlag **15,3%** betragen kann.

Für Personen, deren Alterspension sich wegen des Aufschubes erhöht, ist für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat die Hälfte des auf den Dienstgeber und die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlen.



Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher, die nach dem Regelpensionsalter erwerbstätig sind, werden befristet für die Jahre 2024 und 2025 nur für jenen Teil ihres Arbeitsverdienstes Pensionsbeiträge (= Dienstnehmerbeiträge) leisten müssen, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (EUR 1.102,20 – Wert 2025) liegt.

Besonderheit bei der Berechnung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension

Das Ausmaß der Leistung ergibt sich grundsätzlich aus der bis zum Stichtag erworbenen Gesamtgutschrift am Pensionskonto geteilt durch 14.

Abschlag vor Vollendung des 60. Lebensjahres OHNE Zurechnungsmonaten

- Bei Inanspruchnahme der Leistung **vor Vollendung des 60. Lebensjahres** ist diese um **0,35% pro Kalendermonat** des früheren Pensionsantrittes zu vermindern, sofern **mehr als 469 Versicherungsmonate** erworben sind.
- Die Höhe des Abschlages ist mit **13,8%** der ermittelten Leistung begrenzt.

Abschlag vor Vollendung des 60. Lebensjahres MIT Zurechnungsmonaten

- Liegen **weniger als 469 Versicherungsmonate** vor, so gebühren zur bereits verminderten Leistung Zurechnungsmonate bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Maximal können 469 Monate berücksichtigt werden. Die Zurechnungsmonate führen zu einer Erhöhung der Gesamtgutschrift.
- Die Höhe des Abschlages ist mit 13,8% der ermittelten Leistung begrenzt.

Sonderregelungen

- Beträgt der Abschlag weniger als 13,8% dieser Leistung und ist die Summe aus Versicherungsmonaten einschließlich der gebührenden Zurechnungsmonaten geringer als 469 Monate, verringert sich die Monatsanzahl von 469 bis auf 404. In diesen Fällen sinkt der Abschlag bis auf 0%.

- Wenn es für die versicherte Person günstiger ist, bleiben die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht.

Abschlag nach Vollendung des 60. Lebensjahres

- Bei Inanspruchnahme der Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist diese um 0,35% pro Kalendermonat des früheren Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter zu vermindern.
- Die Höhe des Abschlages ist mit 13,8% der ermittelten Leistung begrenzt.

Anrechnungsbestimmungen

Die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension wird bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 551,10 bzw. einem monatlichen Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeisterin oder Bürgermeister) über 49% des Ausgangsbetrages als Teilpension gezahlt.

Beträgt das monatliche Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) weniger als **EUR 1.557,93 (Wert 2025)** erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Leistung um einen **Anrechnungsbetrag** vermindert. Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

- über EUR 1.557,93 bis EUR 2.336,99 **30%**
- über EUR 2.336,99 bis EUR 3.115,86 **40%**
- über EUR 3.115,86 **50%**

der jeweiligen Einkommensteile (Werte 2025).

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das **Erwerbseinkommen** noch **50% der Pension** (ausgenommen der „besondere Steigerungsbetrag für geleistete Höherversicherungsbeiträge) übersteigen.

Eine **Neufeststellung** der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- über Antrag des Pensionisten und
- bei Durchführung des Jahresausgleiches.

Abschlag der Korridorpension

Wird eine Korridorpension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1% für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425% berücksichtigt werden.

Abschlag der Schwerarbeitspension

Wird eine Schwerarbeitspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8% für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15% berücksichtigt werden.

Abschlag der Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung)

Wird eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hackler-Langzeitversicherung) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2% für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35% berücksichtigt werden.

AUSNAHME:

Bei Vorliegen von mindestens **540 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit** bis spätestens 31.12.2021 werden Pensionsleistungen abschlagsfrei zuerkannt.

Höherversicherung – „der besondere Steigerungsbetrag“

Personen, die in der Pensionsversicherung pflicht-, weiter- oder selbst versichert sind, können neben der bestehenden Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung Beiträge zur Höherversicherung entrichten.

Die Höhe der Beiträge und der Zeitpunkt der Entrichtung können frei gewählt werden. Die Summe der Beiträge darf jedoch in einem Kalenderjahr die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (EUR 12.900,00 – Wert 2025) nicht übersteigen.

Durch die Zahlung von Höherversicherungsbeiträgen wird ein Anspruch auf einen eigenen Pensionsbestandteil, **den besonderen Steigerungsbetrag**, erworben. Dieser Betrag errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Nach dem Tod der Versicherten bzw. des Versicherten oder Pensionistin bzw. Pensionisten gehen 60% des besonderen Steigerungsbetrages an die Witwe oder den Witwer und 24 bzw. 36% an jede Waise (einfach bzw. doppelt verwaist) zu deren Hinterbliebenenpensionen über.

Der besondere Höherversicherungsbeitrag

Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, gebührt ein **besonderer Höherversicherungsbeitrag**.

Der besondere Höherversicherungsbeitrag gebührt erstmals ab dem 01.01. der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt und wird bei laufender Erwerbstätigkeit jährlich neu festgestellt.

Der Beitrag wird aus jenen Beiträgen ermittelt, die auf Grund der selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zur Pensionsversicherung entrichtet wurden.

Kinderzuschuss

Zu allen **Eigenpensionen** kann über Antrag für jedes Kind der Pensionistin oder des Pensionisten ein Kinderzuschuss gewährt werden. Er gebührt grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besondere Voraussetzungen.

Der Kinderzuschuss beträgt **EUR 29,07** monatlich (brutto) und gelangt 14-mal im Jahr gemeinsam mit der Pension zur Anweisung.

Für die Dauer des Anspruchs auf Kinderzuschuss gebührt für ein und dasselbe Kind kein weiterer Kinderzuschuss.

Als **Kinder** gelten:

- die Kinder und die Wahlkinder der versicherten Person;
- die Stiefkinder, wenn sie mit der versicherten Person ständig in Hausgemeinschaft leben;
- die Enkelkinder, wenn sie mit der versicherten Person ständig in Hausgemeinschaft leben, dieser gegenüber unterhaltsberechtigzt sind und sich der gemeinsame Wohnsitz im Inland befindet.

Eine Weitergewährung über das 18. Lebensjahr, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs ist über Antrag möglich, wenn

- sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht bzw.
- das Kind als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland nach den Abschnitten 2 bis 4 des Freiwilligengesetzes tätig ist.

Des Weiteren ist eine Weitergewährung möglich, wenn

- das Kind seit Vollendung des 18. Lebensjahrs erwerbsunfähig ist oder
- die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist. Der Kinderzuschuss wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. **Grundlage bildet eine ärztliche Begutachtung.**

Für die Prüfung des Anspruchs ist jedenfalls die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen, gegebenenfalls auch ein Nachweis über die Vaterschaft, die Adoption bzw. die Hausgemeinschaft. Bei einer Gewährung über das 18. Lebensjahr hinaus werden zusätzlich Nachweise über die Schul- oder Berufsausbildung wie Schulbesuchsbestätigung oder Lehrvertrag benötigt.

Ausgleichszulage

Die Pension ist grundsätzlich ein von der Versicherungsdauer abhängiger Ersatz für das durch die Pensionierung weggefallene Erwerbseinkommen.

Eine „MINDESTPENSION“ ist NICHT vorgesehen.

Erreicht jedoch die Pension (brutto) zuzüglich dem sonstigen anrechenbaren Nettoeinkommen und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten **Richtsatz**, gebührt die Differenz als **Ausgleichszulage**.

Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, solange ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegt.

Unter **Nettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) zu verstehen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

Berücksichtigt werden

- weitere Pensions- oder Rentenleistungen,
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit,
- Arbeitslosen- und Krankengeld,
- Einkünfte aus Vermietung,
- Leibrenten,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie das Ausgedinge.

Unberücksichtigt bleiben

- Wohnungs-, Mietzinsbeihilfen,
- Familien-, Schüler-, Studienbeihilfen,
- Kinderzuschüsse sowie die Pensions- und Rentensonderzahlungen in der Sozialversicherung,
- Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustands gewährt werden, wie das Pflegegeld.

Unterhaltsansprüche der Pensionsberechtigten oder des Pensionsberechtigten gegenüber bestimmten Personen sind nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), zu berücksichtigen.

Handelt es sich um Unterhaltsansprüche gegen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, sind diese mit **12,5% des monatlichen Nettoeinkommens** dieser Unterhaltsverpflichteten anzurechnen.

Richtsatz

Der Richtsatz ist ein dem Pensionsbezieher **garantiertes Mindesteinkommen** (keine „Mindestpension“).

Richtsätze	im Jahr 2025 monatlich
Einzelrichtsatz (Richtsatz für Pensionsberechtigte aus eigener Versicherung, die nicht mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben bzw. für Bezieher einer Witwen-/Witwerpension*))	EUR 1.273,99
Ehepaarrichtsatz **) bzw. Familienrichtsatz (Richtsatz für Pensionsberechtigte aus eigener Versicherung, die mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben)	EUR 2.009,85
Richtsätze für Waisenpensionen	
Waisenpension (einfach verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 468,58
Waisenpension (einfach verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 832,68
Waisenpension (doppelt verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 703,58
Waisenpension (doppelt verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 1.273,99
Erhöhung der Richtsätze für Pensionsberechtigte aus eigener Versicherung für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht	EUR 196,57***)

*) Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner

**) gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft

***) Diese Richtsätze – außer bei Bezieher einer Witwen-/Witwerpension – erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen EUR 468,58 (Wert 2025) nicht erreicht.

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus gebührt unter bestimmten Voraussetzungen, solange der rechtmäßige, gewöhnliche Aufenthalt im Inland gelegen ist und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt.

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus	Grenzwert
<p>Alleinstehende (ledig, geschieden oder getrennt lebend) Eigenpensionsbezieherinnen oder Eigenpensionsbezieher, die bis zum Stichtag mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.</p> <p>Die maximale Höhe des Bonus beträgt EUR 188,60.</p>	<p>EUR 1.386,20</p>
<p>Alleinstehende (ledig, geschieden oder getrennt lebend) Eigenpensionsbezieherinnen oder Eigenpensionsbezieher, die bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.</p> <p>Die maximale Höhe des Bonus beträgt EUR 481,00.</p>	<p>EUR 1.656,05</p>
<p>Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Eigenpensionsbezieherinnen oder Eigenpensionsbezieher, die bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.</p> <p>Die maximale Höhe des Bonus beträgt EUR 480,49.</p>	<p>EUR 2.235,34</p>

Weitere Informationen

- Der Bonus gebührt nur zu Eigenleistungen, nicht aber zu Hinterbliebenenleistungen.

- Die Feststellung, ob 360 bzw. 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen, hat ausschließlich zum Stichtag der österreichischen Eigenleistung zu erfolgen.
- Den Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit sind bis zu 12 Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung gleichgestellt.
- Für die Prüfung sind sämtliche mitgliedstaatliche sowie die jeweils in den Vertragsstaaten erworbenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung zu berücksichtigen, während derer auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Besonderheit bei Anspruch auf mehrere Pensionen

Der Bonus gebührt:

- Bei Anspruch auf eine Eigenleistung und eine Hinterbliebenenleistung (eventuell auch mit einem laufenden Anspruch auf Ausgleichszulage) gebührt der Bonus nur zur Eigenleistung.
- Sofern beide Ehegatten eine Eigenleistung beziehen, zur Pension jener Person, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat.
- Beziehen beide Ehegatten eine Eigenleistung und beide Ehegatten haben 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben, gebührt der Bonus nur einmal. Er gebührt zu jener Pension, die früher entstanden ist.

Weitere Bestimmungen

Der Bonus

- wird bei der Berechnung der Ausgleichszulage außer Betracht gelassen.
- ist gemeinsam mit der Pension auszuzahlen und gebührt auch zu den Sonderzahlungen – daher 14-mal jährlich.
- unterliegt der Krankenversicherungspflicht und ist ein lohnsteuerpflichtiges Einkommen.

Die knappschaftliche Pensionsversicherung

und ihre Besonderheiten

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Anspruch auf eine Pensionsleistung sind bei allen Pensionsversicherungen (Pensionsversicherung für Arbeiterinnen bzw. Arbeiter und Angestellte sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) weitgehend gleich geregelt.

Nachstehend werden die Besonderheiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung erläutert.



Für Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren und am Stichtag der knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig sind, ist das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der am 31.12.2004 geltenden Fassung bis zum Jahr 2025 weiterhin anzuwenden, wenn dies nach der Durchführung der Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) (Pensionskonto) für die genannten Personen günstiger ist.

Leistungskatalog

Bezeichnung der Eigenpensionen

zu diesen gehören:

- die Knappschaftsvollpension – Maßnahmen der Rehabilitation einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes
- die Knappschaftsalterspension
- die Knappschaftsalterspension bei Erfüllung der Knappschaftssoldvoraussetzungen
- die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (Hackler-Langzeitversicherung)

- die Korridorpension
- die Schwerarbeitspension

Sonderregelungen für die Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung

- Bezieherinnen oder Bezieher einer Leistung aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung (z.B. Knappschaftssold oder Knappschaftspension) bleiben bei Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles auch dann zur knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig, wenn sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag überwiegend in einem nicht knappschaftlich versicherten Betrieb beschäftigt waren.
- Versicherte Personen, die am 31.10.1975 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörig waren und zu diesem Zeitpunkt entweder 180 knappschaftliche Versicherungsmonate erworben oder durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, bleiben der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörig, wenn der Übertritt zu einem anderen Zweig der Pensionsversicherung aus dem Grunde der Schließung eines knappschaftlichen Betriebs erfolgt ist.
- Das Gleiche gilt für Versicherte, die am Stichtag mehr als die Hälfte aller Versicherungsmonate in der knappschaftlichen Pensionsversicherung erworben haben und wegen Einschränkung oder Stilllegung eines knappschaftlichen Betriebs (Zeche, Grube, Revier) oder einem solchen gleichgestellten Betrieb nach dem 31.10.1975 aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung ausgeschieden sind.
- Ebenso bleibt eine versicherte Person, die am 30.06.1993 in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert war, auch für die nach diesem Zeitpunkt liegenden ununterbrochenen Zeiten einer nicht wesentlich bergmännischen Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert.

Das bedeutet, dass auch für diesen Personenkreis die Sonderstellung des knappschaftlichen Pensionsrechts im Zuge einer Pensionszuerkennung zum Tragen kommt. Dies gilt auch für Personen, die am 30.06.1993 eine Leistung vom Arbeitsmarktservice (z.B. Sonderunterstützung) bezogen haben und unmittelbar vor Inanspruchnahme dieser Leistung in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert waren.

Die Berechnung der Eigenpensionen

Das Pensionskonto

Für alle in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherten Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, ist ebenfalls ein Pensionskonto eingerichtet (**siehe Ausführungen „Das Pensionskonto“ auf Seite 27**).

ALT-Berechnung

Durch die Sonderregelungen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung ist auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der am 31.12.2004 geltenden Fassung bis zum Jahr 2025 weiterhin anzuwenden und eine diesbezügliche Pensionsberechnung durchzuführen.

Bei der Altberechnung wird von einem durchschnittlichen beitragspflichtigen Erwerbseinkommen ausgegangen – von ausschlaggebender Bedeutung für die Leistungshöhe nach dem ASVG ist eine Bemessungsgrundlage, die diesen Durchschnitt aus mehreren Beschäftigungsjahren (unter Umständen aus allen) in aufgewerteter Form widerspiegelt.

Die monatliche Pension ist in weiterer Folge ein Prozentsatz einer Gesamtbemessungsgrundlage – dabei spielen die Anzahl der erworbenen leistungswirksamen Versicherungsmonate und das Alter eine wichtige Rolle.

Die für die Versicherte oder den Versicherten errechnete **günstigste Leistung** kommt zur Auszahlung.

Des Weiteren bleiben alle weiteren Sonderleistungen des knappschaftlichen Pensionsrechtes aufrecht. Es darf im Speziellen auf die Gewährung eines Leistungszuschlages (eigener Pensionsbestandteil), für die Ausübung wesentlich bergmännischer Tätigkeiten, hingewiesen werden. Dieser Leistungszuschlag wird nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errechnet der günstigsten Leistung hinzu gerechnet.

Wechsel der Leistungszuständigkeit

Für jene versicherten Personen, die am Pensionsstichtag nicht bzw. nicht mehr der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörig sind, erfolgt die Berechnung ausschließlich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (Pensionskonto).

Sonderleistungen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben ein „erweiterter“ Leistungskatalog vorgesehen.

Zu diesen Sonderleistungen zählen:

- der Knappschaftssold,
- die Knappschaftspension bei Vorliegen von Dienstunfähigkeit und
- das Bergmannstreuegeld.

Knappschaftssold

Ein Anspruch auf Knappschaftssold besteht für männliche Versicherte frühestens ab Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern die Wartezeit erfüllt ist.

Mindestversicherungszeit

Für den Knappschaftssold müssen **240 knappschaftliche Versicherungsmonate innerhalb von 360 Kalendermonaten (= 30 Jahre)** vor dem Stichtag vorliegen.

Während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate müssen **wenigstens 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten** verrichtet worden sein.

Höhe des Knappschaftssolds

Die Höhe des Knappschaftssolds beträgt monatlich **EUR 139,39 brutto** (Wert 2025).

Besondere Bestimmungen

Der Anspruch auf Knappschaftssold ruht ab dem Tag des Anfalls einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension) oder einer vorzeitigen Knappschaftsalterspension für die Dauer des bescheidmäßig zuerkannten Anspruchs auf eine solche Leistung.

Der Knappschaftssold **fällt** mit dem Anfall der Knappschaftsalterspension **weg**.



Der Anspruch auf Knappschaftsalterspension (= Regelalterspension) besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Knappschaftssold bereits ab Vollendung des **60. Lebensjahres**.

Knappschaftspension

Die Knappschaftspension ist eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit.

Ein Anspruch auf Knappschaftspension besteht, wenn

- **Dienstunfähigkeit** voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde und
- die **Mindestversicherungszeit** erfüllt ist.

Begriff „Dienstunfähigkeit“

Als **dienstunfähig** gilt der Versicherte, der infolge seines körperlichen oder geistigen Zustands weder im Stande ist, die von ihm bisher verrichtete Tätigkeit noch eine andere im wesentlich gleichartige und nicht erheblich geringer entlohnte Tätigkeit (= Verdienstabfall von mindestens 20%) auszuüben.

Mindestversicherungszeit

Die **Mindestversicherungszeit** wird **nur mit knappschaftlichen Versicherungsmonaten** geprüft und beträgt

- **60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate** (Rahmenzeitraum) vor dem Stichtag, sofern dieser **vor Vollendung des 50. Lebensjahrs** liegt.
- Liegt der Stichtag **nach Vollendung des 50. Lebensjahrs**, erhöht sich die Mindestversicherungszeit (60 Versicherungsmonate) je nach dem Lebensalter **um jeweils einen Monat** bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten.

Von **Angestellten** in Bergbaubetrieben muss für die Knappschaftspension während der für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit erforderlichen 60 Versicherungsmonate **wenigstens 30 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten** verrichtet worden sein.

Die Mindestversicherungszeit entfällt,

- wenn die Dienstunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bzw.
- die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung eines Wehrpflichtigen (Präsenzdienst) ist.

Höhe der Knappschaftspension

Bei der Berechnung der Knappschaftspension gebührt für jeden knappschaftlichen Versicherungsmonat ein **Steigerungsprozentsatz von 0,1%**. Für die Bemessung der Pension werden ausschließlich die **knappschaftlichen Versicherungsmonate**, und zwar bis zum **Höchstausmaß von 280 Monaten (= maximal 28%)**, herangezogen.

Leistungszuschlag zur Knappschaftspension

Der Leistungszuschlag gebührt für jedes volle Jahr wesentlich bergmännischer oder ihr gleichgestellter Tätigkeit in der Höhe von **0,15% der zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage**.

Besondere Bestimmungen

Der Anspruch auf Knappschaftspension **ruht** ab dem Tag des Anfalls einer Knappschaftsvoll-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für die Dauer des bescheidmäßig zuerkannten Anspruchs auf eine solche Leistung.

Die Knappschaftspension **fällt** mit dem Anfall der Alterspension bzw. Knappschaftsalterspension **weg**.

Bergmannstreuegeld

Bei Anfall einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters (ausgenommen **Knappschaftssold**) besteht unter nachstehender Voraussetzung auch Anspruch auf die **einmalige Leistung** des Bergmannstreuegelds.

Voraussetzung

Der Versicherte muss mindestens ein volles Jahr eine Gewinnungshauertätigkeit oder eine ihr gleichgestellte Tätigkeit verrichtet haben und während dieses Jahrs **Knappschaftssold** bezogen haben oder beziehen hätte können.

Höhe des Bergmannstreuegelds

Bergmannstreuegeld für jedes volle Jahr (Wert 2025)	Bergmannstreuegeld für höchstens 10 Jahre (Wert 2025)
EUR 2.091,00	EUR 20.910,00

Eine einmalige Vorauszahlung auf das Bergmannstreuegeld kann gewährt werden, diese darf aber die Hälfte des zu diesem Zeitpunkt bereits erworbenen Anspruchs nicht übersteigen.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere **Service- und Beratungsstellen** (siehe Seite 51). Wir stehen Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Anhang – Definition „Schwerarbeit“

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch Verordnung vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) festgelegt. Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten jene, die geleistet werden

- **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens sechs Stunden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- **regelmäßig unter Hitze**; dazu zählen z.B. Tätigkeiten, die an Hochöfen, in Gießereien und in Glasschmelzen erbracht werden,
- **regelmäßig unter Kälte**; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert,
- **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10% verursacht wurde; und das insbesondere
 - » bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - » wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - » bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können,
- **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8 374 Arbeitskilojoule (2 000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5 862 Arbeitskilojoule (1 400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,

- **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin,
- trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80%, sofern für die Zeit nach dem 30.06.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Pensionservice/Pensionsversicherung

Anschriften-, Telefon- und e-Mail-Verzeichnis

Postanschrift: 1061 Wien
Postfach 70

Für telefonische Auskünfte bzw. für die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wenden Sie sich bitte an:

Pensionservice

Telefon: 050405-15
e-Mail: pensionservice@bvaeb.at

Pensionsversicherung Wien

Telefon: 050405-33302
050405-33460
e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

Pensionsversicherung Graz

Telefon: 050405-33600
e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at



Informationen zu den Leistungen und Services der BVAEB erhalten Sie unter:

 **050405** (österreichweit zu den Servicezeiten)

 **www.bvaeb.at/kontakt**

© Fotos (v.o.n.u.): Chinnapong/shutterstock.com, fizkes/shutterstock.com



MeineBVAEB

Einreichungen, Abrufe und Informationen wie:

- Rechnungen
- Kinderbetreuungsgeld
- Kur- und Rehaanträge
- etc.



MeineBVAEB steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.



Zeit- und ortsunabhängig

Die MeineBVAEB App ist im Google Play Store und iOS App Store verfügbar.



Umfangreiche Möglichkeiten

Das MeineBVAEB Portal bietet Ihnen ein umfangreiches Service unter:



www.meinebvaeb.at

App:



Portal:

